

pothesi übereinstimmen, aber ein einziges Phænomenon contradicens sich ereignet, so der Hypothesi directa widerspricht und mit derselben ohnmöglichlich kann conciliiret werden; ist solche Hypothesis keinesweges vor probabel anzunehmen, sondern vielmehr, als eine demonstrative Falschheit, zu verwerfen. Rüdiger in *Sens. Ver. & Fals. L. III. C. I. §. XIV. Philos. Pragmat. L. I. §. 230. not. (a)* Herr D. Müller in der *Vernunft-Lehre Cap. 19. §. 12.* Auf eben diese Maasse, wenn in *Criminalibus* ein einziger Umstand vorhanden, weswegen es ohnmöglichlich seyn kann, daß Inquisit das, zur Inquisition gediehene Verbrechen begangen; so mag im übrigen derselbe mit so vielen *Indiciis graviret* seyn, als er immer will, ist er dennoch von allem Verdacht frey, und kann mit keiner Marter, auch nicht einmahl mit einem Reinigungs-Ende belegt werden. Als z. E. Er könnte durch zwey unverwerfliche Zeugen darthun, daß er denselben Tag, da die That zu Leipzig verübet worden, sich in Hamburg befunden, oder wohl gar, daß er dieselbige Zeit, eines andern Verbrechens wegen, in Ketten und Banden gefessen, so wäre seine Unschuld gnugsam anzutage, und wider ihn diesfalls weiter nichts vorzunehmen.

CCXII.

Das andere, worauf ein Referent, bey Abfassung eines Marter-Urtheils, zu reflectiren, sind die *Interrogatoria* oder Fragstücken. Siehe oben §. CCII. Denn diese werden in der *Sententz* von Wort zu Wort vorgeschrieben, und sind mit besonderer